



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Zweiter Aufruf für das
„Wissenschaftliche Begleitvorhaben“
im Rahmen des
**Programms für angewandte Nachhaltigkeitsforschung
an baden-württembergischen Hochschulen für angewandte
Wissenschaften**
„PAN HAW BW“

Ausschreibung im Rahmen des EFRE-Programms 2021-2027

26.01.2023

1. Ausgangslage

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) in Baden-Württemberg arbeiten mit ihrem Schwerpunkt auf anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung in enger Kooperation vornehmlich mit regionalen Akteuren wie z.B. Verbänden, Kommunen und Firmen an innovativen Zukunftsthemen und identifizieren daraus entstehende gesellschaftliche Fragestellungen. Mit ihrem Transferpotenzial leisten die HAW einen wichtigen Beitrag für die Innovationskraft des Landes Baden-Württemberg.

Mit der Ausschreibung „Programm für angewandte Nachhaltigkeitsforschung an baden-württembergischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ (PAN HAW BW) werden gezielt Vorhaben unterstützt, in denen die wirtschaftliche Lebensfähigkeit von verbesserten Technologien, Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen auf dem Markt gesteigert werden kann. Hierbei soll vor allem die Forschung zur Nachhaltigkeit und zur Kreislaufwirtschaft im Mittelpunkt stehen, um einen Beitrag zum europäischen *Green Deal*, sowie zur Innovationsstrategie des Landes Baden-Württemberg zu leisten. Diese Nachhaltigkeitsforschungsprojekte befinden sich derzeit in der engeren Auswahl.

Kern dieses Aufrufs ist die Umsetzung eines wissenschaftlichen Begleitvorhabens, welches sich mit übergeordneten ökologischen, technischen sowie gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen der Nachhaltigkeitsforschungsprojekte (PAN HAW BW-Vorhaben) und darüber hinaus auseinandersetzt.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Programms 2021-2027 sowie aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg. Grundlage für diesen Förderaufruf ist die Verwaltungsvorschrift über die Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation an staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg (VwV EFRE FEIH 2021-2027).

2. Förderziel

Das Wissenschaftsministerium möchte mit dem PAN HAW BW

- die Nachhaltigkeitsaspekte in der angewandten Forschung an HAW stärken,
- Transferergebnisse noch stärker als bisher in die Anwendung bringen,
- durch den wechselseitigen Wissens-, Kompetenz- und Technologietransfer die regionale Wirtschaft stärken und
- die (Weiter)Entwicklung von Forschungsschwerpunkten, von strategischen Zielen sowie die Profilierung von HAW-Forschungsbereichen unterstützen.

Gefördert werden – neben dem hier ausgeschriebenen wissenschaftlichen Begleitvorhaben – mehrere Verbundforschungsvorhaben, die einen substanziellen Beitrag zu folgenden Nachhaltigkeitszielen des sog. *Green Deal* der Europäischen Kommission erwarten lassen:

- Klimaneutralität und Kreislaufwirtschaft,
- Energie- und ressourceneffizientes Bauen und Renovieren,
- Versorgung mit sauberer, erschwinglicher und sicherer Energie,
- Mobilisierung der Industrie für eine saubere und zirkuläre Wirtschaft,
- Beschleunigung der Umstellung auf nachhaltige intelligente Mobilität,
- Vom „Bauernhof auf den Tisch“: ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem,
- Bewahrung und Wiederherstellung von Ökosystemen und Biodiversität.

Das Programm PAN HAW BW fördert Projekte, die

- Forschung zu den o.g. Nachhaltigkeitszielen verfolgen,
- bestehende Forschung(ergebnisse) unter Nachhaltigkeitsaspekten weiterentwickeln und dabei die gesellschaftliche Relevanz aufzeigen.

Mit diesem Aufruf wird die wissenschaftliche Begleitung der von HAWen koordinierten PAN HAW BW-Vorhaben während der Durchführungsphase als Projektförderung **ausgeschrieben (Vgl. Abb. 1). Das Bewerbungsverfahren ist hierfür einstufig.**

3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung der HAW-Verbundvorhaben soll eine Projektförderung ermöglicht werden, die sich über die gesamte Projektlaufzeit mit übergeordneten ökologischen, technischen sowie gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen der Nachhaltigkeitsforschungsprojekte und darüber hinaus auseinandersetzt.

Im Rahmen dieser Projektförderung kann eine / können mehrere Einrichtungen zuwendungsberechtigt sein:

- Staatliche Universität und/oder eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung mit Sitz in Baden-Württemberg.

Zusätzlich können weitere staatliche Universitäten und/oder außeruniversitäre Forschungseinrichtungen als Kooperationspartner des Begleitvorhabens (zuwendungsberechtigt) einbezogen werden.

Das Begleitvorhaben „beobachtet und begleitet“ und soll daher eng mit der Umsetzung der PAN HAW BW-Vorhaben verzahnt werden. Erfolge und Best-Practices sollen so herausgearbeitet, aber auch Probleme und Herausforderungen sollten wissenschaftlich betrachtet und mögliche Lösungsansätze aufgezeigt werden. Um von den Erfahrungen bereits etablierter Vorhaben der Kreislaufwirtschaft / Nachhaltigkeitsforschung der unabhängigen Expertinnen / Experten zu profitieren, werden die PAN HAW BW-Vorhaben durch jährliche Projektsteuerungs-/Feedback-Sitzungen flankiert. An diesen nehmen neben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der PAN HAW BW-Vorhaben Vertreterinnen und Vertreter des mit diesem Aufruf ausgeschriebenen Begleitvorhabens sowie des Wissenschaftsministeriums teil.

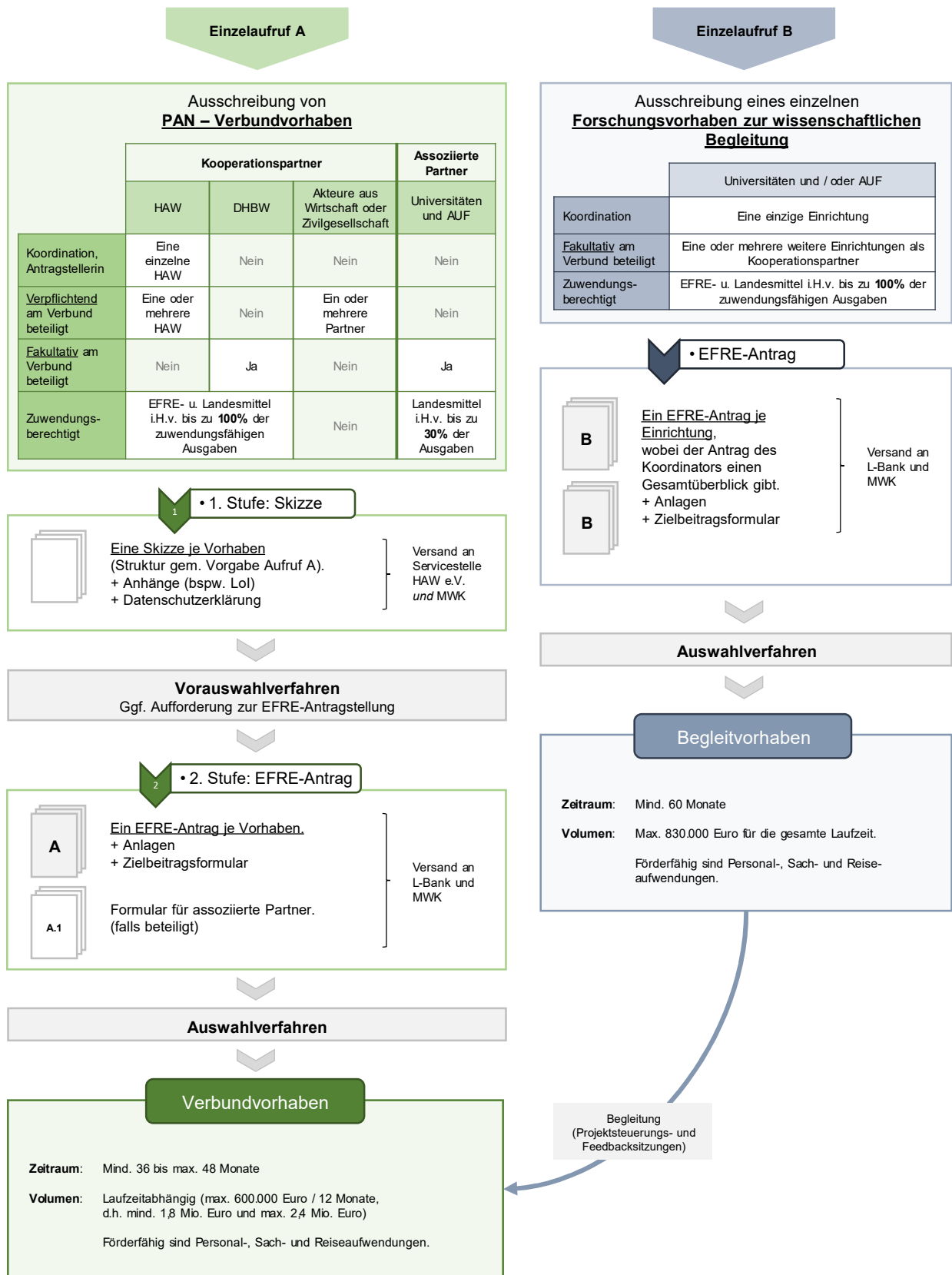


Abb. 1: Übersicht zu möglichen Projektkonstellationen und Verfahren in PAN HAW BW (Teilbereich A bzw. Teilbereich B)

4. Umsetzungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum soll rund 60 Monate umfassen. Die Umsetzung des Begleitvorhabens ist zwischen dem Sommer 2023 und dem Frühjahr 2028 vorgesehen. Der genaue Förderzeitraum wird im EFRE-Zuwendungsbescheid festgelegt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung umfasst für das wissenschaftliche Begleitvorhaben insgesamt max. 830.000.- Euro (Laufzeit von mindestens 60 Monaten). Die Förderung erfolgt anteilig aus EFRE- und Landesmitteln (40% und 60% der zuwendungsfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben). Die Förderung des Begleitvorhabens umfasst folgende nicht-investive Bereiche:

- Personalaufwendungen
- Sachaufwendungen
- Reiseaufwendungen

Um den administrativen Aufwand in der Verwaltung des EFRE-Programms und bei den Förderempfängern zu verringern, werden vereinfachte Kostenoptionen durch den Einsatz von Standardeinheitskosten vorgesehen. Folgende Stundensätze sind als Standardeinheitskosten für das Jahr 2023 veranschlagt:

- Gruppe 1: 45 Euro/Stunde
- Gruppe 2: 34 Euro/Stunde.

Diese Standardeinheitskosten werden mit zwei Prozent pro Jahr indexiert, so dass eine durchschnittliche jährliche Kostensteigerung berücksichtigt ist. (vgl. Handreichung: Personalkosten als Standardeinheitskosten, Anl. 1).

6. Projektauswahl und Antragsverfahren

Die antragstellenden Universitäten und/oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind aufgefordert, direkt einen EFRE-Antrag nebst Anlagen bei der L-Bank einzureichen¹. Jede antragsberechtigte Einrichtung, die eine Zuwendung erhalten will, stellt einen separaten Antrag. Hierfür wird ein EFRE-Antragsformular bereitgestellt, welches gleichermaßen von der koordinierenden Einrichtung und den kooperierenden Einrichtungen verwendet werden kann. Dabei gilt grundsätzlich, dass die in den Antragsformularen abgefragten Angaben gleichermaßen von der federführenden, koordinierenden Einrichtung sowie von Kooperationspartnern individuell auszufüllen sind. Abweichungen von diesem Grundsatz sind im Antragsformular ausgewiesen. Grundsätzlich gilt, dass der Antrag der koordinierenden Einrichtung das Begleitvorhaben gesamtheitlich und die Beiträge der Kooperationspartner zusammenfassend darstellt.

¹ Abrufbar unter <https://2021-27.efre-bw.de/foerderungsuuebersicht/programm-fuer-angewandte-nachhaltigkeitsforschung-an-baden-wuerttembergischen-hochschulen-fuer-angewandte-wissenschaften-pan-bw-haw/>

Die Projektauswahl des Begleitvorhabens erfolgt durch das Wissenschaftsministerium in einem einstufigen Auswahlverfahren (Einreichung eines EFRE-Antrags) in Verbindung mit einer mündlichen Präsentation der eingereichten Anträge.

Bei inhaltlich unzureichenden Anträgen können vor einer endgültigen Entscheidung bei Bedarf Nachbesserungen eingefordert werden.

Alle Förderanträge müssen in schriftlicher und elektronischer Form eingereicht werden. Die inhaltlichen Anforderungen sind unter Ziffer 7 festgelegt.

Zur Einreichung der Förderanträge ist folgendes Verfahren einzuhalten:

Eingang des EFRE-Antrags **in elektronischer Form** bis **08.03.2023, 18:00 Uhr** an

L-Bank
Bereich Finanzhilfen
E-Mail: efre@l-bank.de

Eingang des EFRE-Antrags **im Original** bis **10.03.2023** an

L-Bank
Bereich Finanzhilfen
Schlossplatz 10
76131 Karlsruhe

Projektanträge, die nicht vollständig oder nicht lesbar bis zum o.g. Datum eingegangen sind, werden vom Begutachtungsprozess ausgeschlossen. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der persönlich unterzeichnete, als PDF eingescannte, vollständige Antrag per E-Mail fristgerecht zum **08.03.2023** (18 Uhr) bei der L-Bank eingeht. Das Originaldokument des Antrags einschließlich Anlagen ist in diesem Fall unverzüglich nachzureichen.

7. Kriterien der Projektauswahl

Die Bewertung und Auswahl der eingereichten Projektanträge erfolgt unter Beteiligung einer Auswahljury nach den folgenden Kriterien:

1.	Darlegung des fachlichen Bezugs zu vorliegendem Förderaufruf und der VwV EFRE FEIH 2021-2027 und zum spezifischen Ziel 1 „ <i>Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien</i> “ des EFRE-Programms 2021-2027 Baden-Württemberg
2.	Alleinstellungsmerkmal, Zielsetzung - Innovationen, Besonderheiten, Neuartigkeit
3.	Qualität der geplanten Vorgehensweise sowie dessen inhaltliche Ausrichtung und Schwerpunkte, Angemessenheit Forschungsarbeiten, Konzept zur Begleitung und Beratung, Methoden und Lösungsansätze <ul style="list-style-type: none">- Darstellung des wissenschaftlichen Beitrags- Realisierungsaussicht des Konzeptes und der Projektziele- Darlegung eigenständiger wissenschaftlicher Forschungsfragen und Untersuchungskonzepte und Motivation- Wissenschaftliche Qualität des FuE-Ansatzes- Darstellung des Konzeptes zur Ergebnissynthese
4.	Eigene Vorarbeiten / Expertise <ul style="list-style-type: none">- Erfahrung in der Durchführung von ähnlichen Begleitvorhaben- Darlegung der wissenschaftlichen Expertise
5.	Darstellung von Konzepten zur Sichtbarkeit und gesellschaftlicher Akzeptanz <ul style="list-style-type: none">- Geplante konzeptionelle Unterstützung der Verbundvorhaben des Teilbereich A bei Beteiligungsmöglichkeiten und Konzepten zur Förderung von Maßnahmen der zielgruppenspezifischen gesellschaftlichen Akzeptanz, Sensibilisierung und öffentlichen Wahrnehmung von Nachhaltigkeitsforschung / Kreislaufwirtschaft
6.	Darstellung des Transfers der eigenen Arbeiten und Erkenntnisse aus den Verbundvorhaben des Teilbereich A: <ul style="list-style-type: none">- Geplantes Konzept zum Transfer und zur Verwertung der Ergebnisse eigener Forschungsarbeiten (Übertragbarkeit der Ergebnisse)- Metabericht über die Verbundvorhaben sowie Ergebnisdokumentation und -dissemination
7.	Qualität der Projektplanung: Arbeitsplan, Meilensteine <ul style="list-style-type: none">- Projektmanagement- Detailierungsgrad und Realisierbarkeit des Arbeitsplans mit Meilensteinen

8.	<p>Darstellung der Konsortialstruktur, der geplanten Vernetzung und Kooperation sowie der geplanten Zusammenarbeit mit den Verbundvorhaben des Teilbereich A und ggf. weiteren Beteiligten</p> <ul style="list-style-type: none"> - klare Kommunikationskonzepte zum internen und externen Austausch - Konzept zur geplanten Zusammenarbeit mit den PAN-Vorhaben (wissenschaftliche Beratung und Begleitung) - Geplante Vernetzung des Projektes mit anderen nationalen und ggf. internationalen Projekten/Gremien etc.; Kooperationen in Wissenschaft und Wirtschaft; - Ggf. Partnerstruktur und deren Verbindlichkeit
9.	Geplante Zielbeiträge des Vorhabens zu den relevanten Output- und Ergebnisindikatoren (vgl. EFRE-Formular „geplante Zielbeiträge“)
10.	Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Mittel sowie finanzielle Nachhaltigkeit des Vorhabens gemäß Nr. 3.9 der allgemeinen EFRE-Projektauswahlkriterien ²
11.	<p>Beitrag zu den Querschnittszielen („Nachhaltige Entwicklung“, „Chancengleichheit, Inklusion und Nichtdiskriminierung“ und „Charta der Grundrechte“ sowie „Gleichstellung von Männer und Frauen, Gender Mainstreaming und Gender Perspektive“) (vgl. EFRE-Formular „geplante Zielbeiträge“)</p> <p>(dieses Kriterium ist nicht Gegenstand der qualitativen Prüfung durch das Gutachtergremium, sondern dessen Erfüllung eine formale Voraussetzung für die Förderfähigkeit und damit zur Zulassung zur Begutachtung)</p>

8. Förderbedingungen

Die Förderbedingungen werden in der EFRE VwV VEZ³ bzw. im EFRE Förderhandbuch⁴ in der jeweils geltenden Fassung näher bestimmt.

Die Zuwendung wird auf Antrag im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Die Zuwendung aus EFRE-Mitteln beträgt 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die weitere Förderung aus Landesmitteln beträgt 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen nach Ziffer 3.1, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen,

² https://2021-27.efre-bw.de/wp-content/uploads/20220819_Projektauswahlprinzipien-2021-2027.pdf#

³ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über das Zuwendungsverfahren im Rahmen der Umsetzung des EFRE-Programms in der Förderperiode 2021-2027 (VwV EFRE Zuwendungsverfahren - VEZ 2021-2027) in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend VwV EFRE VEZ).

⁴ VwV EFRE-Vorgaben und -Leitlinien – Förderhandbuch in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend Förderhandbuch).

sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die bis zu 100 Prozent gefördert werden können.

Übt eine und dieselbe Hochschule nach Ziffer 3.1 oder 3.2 sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, fällt die öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 107 Absatz 1 AEUV, wenn die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Verbundpartner des wissenschaftlichen Begleitvorhabens, die Forschungseinrichtungen im Sinne von Nr. 16 Buchstabe ff des Unionsrahmens⁵ sind, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbunds keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.2 der Mitteilung der Kommission zum Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation vom 28. Oktober 2022 (2022/C 414/01) zu beachten.

Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des EFRE-Programms 2021-2027 (EFRE-NBest-P), die als Anlage zum Förderhandbuch erlassen werden, werden anstelle der ANBest-P nach Anlage 2 bzw. Anlage 3 der VV zu § 44 LHO Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Die Förderung erfolgt im Rahmen des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 und der diesbezüglichen Verordnungen, Richtlinien und Leitlinien auf EU-, nationaler und Landesebene. Zuwendungen werden nach Maßgabe von § 23 und § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigungen des Landes durch Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt. Art und Umfang der förderfähigen Kosten werden in dem mit dem EFRE-Programm 2021-2027 verbundenen Verwaltungs- und Kontrollsystem näher geregelt. Die Förderung steht damit unter EU- und Haushaltsvorbehalt. Über die Bewilligung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen nicht.

9. Öffentlichkeitsarbeit, Begleitforschung, Evaluation und Berichtspflichten

Die/der Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, projektbezogene Informationen für Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation oder Begleitforschung an die Europäische Union, das Wissenschaftsministeriums zu liefern, sich aktiv daran zu beteiligen und auf

⁵ Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01) (abrufbar unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52022XC1028\(03\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52022XC1028(03))).

sonstige Weise dazu beizutragen. Neben der Erstellung obligatorischer Berichte (jährliche Zwischenberichte, Schlussbericht) verpflichtet sich die/der Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger, den Zuwendungsgeber über geplante Aktivitäten sowie Abweichungen zu informieren.

10. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Bei der Bewertung der Vollanträge wird der DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ zur wissenschaftlichen Integrität aus dem Jahr 2019 zugrunde gelegt. Die darin enthaltenen Maßstäbe für eine qualifizierte Antragsstellung sind von den Antragsstellern zu berücksichtigen.

11. Verwertungsrechte

Die während eines geförderten Projekts erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse stehen allen Projektpartnern zur freien Verfügung. Ergebnisse, für die keine Rechte am geistigen Eigentum begründet werden können, sind interessierten Dritten zugänglich zu machen. An etwaigen Rechten am geistigen Eigentum im Kontext von FuE-Ergebnissen aus Kooperationsprojekten mit der Wirtschaft sind auch die Hochschulen beteiligt. Die Hochschulen können Partnerunternehmen gegen ein marktübliches Entgelt (inkl. Gewinnzuschlag) die alleinigen Nutzungsrechte an den sich im Rahmen der Kooperationsprojekte mit der Wirtschaft ergebenden geistigen Eigentumsrechten einräumen. Die Regelungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen sind zu beachten.

12. Publikationen

Das Wissenschaftsministerium geht grundsätzlich davon aus, dass die mit seinen Mitteln finanzierten Forschungsergebnisse publiziert, möglichst auch digital veröffentlicht und für den entgeltfreien Zugriff (Open Access) verfügbar gemacht werden. Die entsprechenden Beiträge sollten dazu entweder zusätzlich zu Verlagspublikationen in disziplinspezifischen oder institutionellen elektronischen Archiven (Repositorien) eingestellt („grüner Weg“) oder direkt in referierten bzw. renommierten Open Access Zeitschriften publiziert („goldener Weg“) werden. Für jegliche Software, die mit Förderung dieses Programmes entwickelt wird, ist die Offenlegung der ggfs. produzierten Quellcodes verpflichtend, die Bereitstellung der Projektergebnisse als „open source“ an geeigneter Stelle wird vorausgesetzt. Das schließt die umfassende Dokumentation mit ein.

13. Rückfragen, E-Mail, Internet

Für weitere Auskünfte in Zusammenhang mit der Antragseinreichung stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Für fachliche und organisatorische Fragen kontaktieren Sie bitte

Administrativ:

L-Bank

Jennifer Weber

Bereich Finanzhilfen

Stellv. Abteilungsleiterin

Tel.: 0721 150-3356

E-Mail: jennifer.weber@l-bank.de

Fachlich:

Ministerium für Wissenschaft,

Forschung und Kunst

Dr. Bastian Strinz

Referat 32

Tel.: 0711 279-3284

E-Mail: bastian.strinz@mwk.bwl.de

Weitere Informationen zur Umsetzung des EFRE-Programms Baden-Württemberg 2021-2027 sind unter <https://2021-27.efre-bw.de> abrufbar.